

### § 3. Konkursantrag.

Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (des Einzelschuldners, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft) führt nicht von selbst zur Konkurseröffnung; die Konkurseröffnung wird nicht von Amtswegen in die Wege geleitet, sobald der Zustand der Zahlungsunfähigkeit dem Gerichte oder einer anderen Behörde bekannt wird. Ohne Stellung eines Antrags<sup>1)</sup> auf Eröffnung des Konkurses kommt es in keinem Falle zum Konkurs. Ein Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers ist die notwendige Voraussetzung für jede Konkurseröffnung. Außer dem Gemeinschuldner ist jeder einzelne Konkursgläubiger zur Stellung des Konkursantrags befugt, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist, ob es eine Geldschuld ist, eine Geschäftsschuld oder eine Privatschuld, ob ein Vollstreckungstitel vorliegt oder nicht. Nur in den wenigen Fällen, in welchen ein Gläubiger kraft besonderer Gesetzesnorm seinen Anspruch nicht im Konkurs verfolgen kann<sup>2)</sup>, fehlt dem Gläubiger auch das Antragsrecht.

Eine Pflicht zur Stellung des Konkursantrags besteht für den Schuldner nicht, sei er eine Einzelperson oder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft<sup>3)</sup>. Die Unterlassung der Konkursbeantragung allein macht den konkursreifen Schuldner nicht strafbar; aber sie kann doch recht unangenehme Folgen tatsächlicher und rechtlicher Art nach sich ziehen. Nicht selten lassen sich Gläubiger durch den Umstand, daß der Schuldner seinen Konkurs nicht rechtzeitig beantragt hat, bestimmen, gegen die Gewährung einer Unterstützung an den Gemeinschuldner zu stimmen und ihre Zustimmung zu einem Zwangsvergleiche zu verweigern. Ist ein ungünstiges Ergebnis des Konkurses darauf zurückzuführen, daß der Gemeinschuldner durch ein unredliches Verhalten die Eröffnung des Konkursverfahrens verzögert hat, so ist kraft gesetzlicher Vorschrift<sup>4)</sup> dem von der

nommen, zunächst über eine Reihe grundsätzlicher Fragen, von denen die weitere Entschließung in der Angelegenheit abhängt, Vertreter der Industrie, des Handels und Gewerbes wie auch der Landwirtschaft und sonstige sachkundige Persönlichkeiten gutachtlich zu hören. Diese Besprechung soll alsbald stattfinden."

<sup>1)</sup> § 103 ff. KO.

<sup>2)</sup> Siehe unten S. 82 ff.

<sup>3)</sup> Anders bei der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Siehe unten § 22.

<sup>4)</sup> § 187 KO.